

„Hinter Renges“

der Gemeinde

Schmelz

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3a Bundesbaugesetzes (Baug) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 347) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.7.1962 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Schmelz durch den Landrat, Kreisbauamt - Planungsstelle -.

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich
2. Art der baulichen Nutzung
 - 2,1 Baugebiet
 - 2,1,1 zulässige Anlagen
 - 2,1,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
 - 2,2 Baugebiet
 - 2,2,1 zulässige Anlagen
 - 2,2,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
3. Mass der baulichen Nutzung
 - 3,1 Zahl der Vollgeschosse
 - 3,2 Grundflächenzahl
 - 3,3 Geschossflächenzahl
 - 3,4 Baumassenzahl
 - 3,5 Grundflächen der baulichen Anlagen
4. Bauweise
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
6. Stellung der baulichen Anlagen
7. Mindestgröße der Baugrundstücke
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von DK Strassenkante Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienhäusern vergesehene Flächen
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
15. Verkehrsflächen
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen
17. Versorgungsflächen
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personalkreises zu belastende Flächen
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 Baug in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

Entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 Baug in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

Entfällt

1. Flächen, auf denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 Baug

1.
2.
3.

Planzeichen- Erläuterung

	Geltungsbereich	SW
	Bestehende Gebäude	Wohnendhäuser
	Geplante Gebäude
	Bestehende Straßen
	Geplante Straßen
	Bestehende Grundstücksgrenzen
	Geplante Grundstücksgrenzen
	Baulinie
	Baugrenze
	Entwässerungsrichtung
	Wasserleitung
	Starkstromleitung
	Garagen
	Offene Einzelhäuser	Bauweise (Einzelhäuser)
	Geschosszahl
	Grundflächenzahl
	Geschossflächenzahl
	Reines Wohngebiet
	Allgemeines Wohngebiet

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 Baug ausgelegen vom 24. Mai 1965 bis zum 23. Juni 1965.
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Baug als Satzung vom Gemeinderat am 4. 8. 1965 beschlossen.



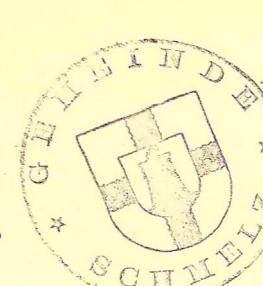
Die Richtigkeit der
vermerkten Festsetzung
ist mir als
Bürgermeister
gewissenhaft
gezeigt worden.
Der Bürgermeister
Schmelz, den 24. Juni 1965

gewissenhaft
gezeigt worden.
Der Bürgermeister
Schmelz, den 24. Juni 1965

Saarbrücken, den 1. Oktober 1965
Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag II A 6-1965/65

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 Baug wurde am 20. 11. 1965 ortsüblich bekanntgemacht.



Kleve, den 22. Nov. 1965
Der Bürgermeister

Westerkum, den 22. Nov. 1965

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLEBEBAUUNGSPLAN
HINTER RENGES"

GEMEINDE: Schmelz AMTSBEZIRK:

Maßstab: 1:500 Saarlouis, den 19. FEBR. 1965

Bearbeiter: Magas KR-BAU-O-INSPEKTÖR

Gezeichnet: Müller

Blatt:

„Hinter Renges!“

der Gemeinde

Schmelz

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3a Bundesbaugesetz (Baug) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.7.1962 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde ... **Schmelz** ... durch den Landrat, - Kreisbauamt - Planungsstelle -.

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich **Siehe Zeichnung**
2. Art der baulichen Nutzung
- 2,1 Baugebiet **Wochenendhausgebiet**
- 2,1,1 zulässige Anlagen **Wochenendhäuser**
- 2,1,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen **Trockenabott**
- 2,2 Baugebiet **Entfällt**
- 2,2,1 zulässige Ablagen **Entfällt**
- 2,2,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen **Entfällt**
3. Mass der baulichen Nutzung
- 3,1 Zahl der Vollgeschosse **1**
- 3,2 Grundflächenzahl **0,1**
- 3,3 Geschossflächenzahl **0,1**
- 3,4 Baumassenzahl **Entfällt**
- 3,5 Grundflächen der baulichen Anlagen **Bis 50 m²**
4. Bauweise **Offene, Einzelhäuser**
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen **Siehe Zeichnung**
6. Stellung der Baulichen Anlagen **Entfällt**
7. Mindestgröße der Baugrundstücke **500 m²**
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkreise Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken **Entfällt**
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke **Entfällt**
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf **Entfällt**
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienhäusern vorgesehene Flächen **Entfällt**
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist **Entfällt**
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung **Siehe Zeichnung**
15. Verkehrsflächen **Siehe Zeichnung**
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen **Entfällt**
17. Versorgungsflächen **Entfällt**
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen **Entfällt**
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern und festen Abfallstoffen **Entfällt**
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe **Siehe Zeichnung**
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen **Entfällt**
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft **Entfällt**
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen **Entfällt**
24. Flächen für Gemeinschaftstellplätze und Gemeinschaftsgaragen **Entfällt**
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind **Entfällt**
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung **Entfällt**
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern **Die Grünfläche ist mit Bäumen u. Sträuchern anzupflanzen**
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern **Entfällt**

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 Baug in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

EntfälltAufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 Baug in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

Entfällt

